

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 94 (1997)
Heft: 4

Artikel: Unterstützungswohnsitz : Praxis des EJPD-Beschwerdedienstes :
Entscheide zum Vorliegen eines Unterstützungswohnsitzes
Autor: Stadler, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützungswohnsitz: Praxis des EJPD-Beschwerdedienstes

Entscheide zum Vorliegen eines Unterstützungswohnsitzes

Von Peter Stadler, Präsident der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen

1996 entschied der Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) verschiedene Fälle, bei denen es um die Begründung, Aufrechterhaltung und Beendigung des Unterstützungswohnsitzes im Sinne der Artikel 4 und 9 ZUG ging. Dabei handelt es sich um für die interkantonale Zuständigkeit und Kostentragung wichtige Fragen.

Ein ausführlicher Überblick über die vom EJPD-Beschwerdedienst gefällten Entscheide wird später im Rahmen der ZUG-Fallsammlung der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen erfolgen. Hier seien kurz vier Entscheide vorgestellt.

Keine Wohnsitzbegründung durch längeren Aufenthalt

D.E., Bürger des Kantons X, lebte im Kanton X, und hielt sich danach während mehrerer Jahre im Kanton Y auf (ohne ordentliche Anmeldung und normale Unterkunft). Der Kanton X weigerte sich mit der Zeit, die Unterstützungskosten weiterhin zu bezahlen, da D.E. mittlerweile im Kanton Y seinen Wohnsitz haben müsse.

Gemäss EJPD hat der Wohnsitzbegriff eine objektive und eine subjektive Komponente, welche beide gegeben sein müssen. Der bloss tatsächliche Aufenthalt führt unabhängig von seiner Dauer nur dann zum Wohnsitz, wenn die Ab-

sicht des dauernden Verbleibens hinzukommt. Diese tritt nach aussen dadurch in Erscheinung, dass eine Person am Aufenthaltsort den Mittelpunkt oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Dafür müssen bestimmte Umstände vorhanden sein (feste Wohnung, geregelte Erwerbstätigkeit, soziales Beziehungsnetz). Es kommt also nicht auf den inneren Willen einer Person an. Vielmehr braucht es auch äussere Anzeichen einer Wohnsitznahme. Insbesondere darf ein Wohnsitz nach einer bestimmten Dauer des Aufenthalts nicht einfach vermutet werden. Deshalb wurde die Beschwerde des Kantons X vom EJPD am 1. Juli 1996 abgewiesen (C 2 93 0060).

Beendigung des Wohnsitzes ohne Wegzug aus dem betreffenden Kanton

R.B., Bürger des Kantons X, hatte seinen letzten Wohnsitz in einer kleineren Gemeinde im Kanton Y. Dort wurde er Ende 1992 wegen unbekanntem Aufenthalts abgemeldet. Als Folge seiner Drogenkrankheit hielt er sich in den letzten Jahren in einer grösseren Stadt im Kanton Y auf, ohne jedoch dort oder anderswo Wohnsitz zu begründen. Gegen entsprechende Unterstützungsanzeigen erhob der Heimatkanton X Einsprache mit der Begründung, R.B. habe den Unterstützungswohnsitz im Kanton Y mangels Wegzugs nicht verloren.

Das EJPD stellte fest, dass der Begriff des Wegzugs im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZUG nicht mit dem tatsächlichen Verlassen des Kantonsgebietes gleichgesetzt werden kann, und es genügt, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz am bisherigen Wohnort aufgibt, ohne einen neuen auf dem Kantonsgebiet zu begründen. Ein Wohnsitz im Kanton liegt nämlich nur bei einer besonders engen Beziehung zu einer seiner Gemeinden vor. Andernfalls, beziehungsweise wenn man einen Unterstützungswohnsitz im Kanton bis zur Aufgabe des tatsächlichen Aufenthalts bejahen will (sofern sich der letzte «natürliche» Wohnsitz auf dem Kantonsgebiet befunden hat), würde man zu einem fiktiven Wohnsitz gelangen, was der Konzeption des ZUG widerspreche. Ein solcher und vor allem ein vorübergehender Unterbruch desselben wäre nämlich oft gar nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu ermitteln. Deshalb hat R.B. keinen Unterstützungswohnsitz mehr gehabt. Im Gegensatz zum Ersatzanspruch des Wohnkantons ist jener des Aufenthaltskantons unbefristet. Dies führte am 16. August 1996 zur Abweisung der Beschwerde des Kantons X (C 2 95 0077).

Anforderungen an die Beendigung des Wohnsitzes in einem Kanton

D.C., italienischer Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung im Kanton X, hielt sich nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug in verschiedenen sozialmedizinischen Institutionen im Kanton Y auf.

E.S., ebenfalls Italiener mit C-Bewilligung im Kanton X, liess sich auch im Kanton Y behandeln und übernachtete dort in einer Not-

schlafstelle. Gegen entsprechende Unterstützungsanzeigen erhob der Kanton X Einsprachen und Beschwerden.

Laut EJPD endet der Unterstützungswohnsitz einer Person in einem Kanton, wenn sie den Kanton nachweislich unter äusseren Umständen verlässt, die darauf schliessen lassen, dass sie dort nicht mehr wohnhaft und niedergelassen sein will. Dazu gehören insbesondere die Aufgabe der Unterkunft, die Mitnahme des gesamten Hausrats, das Verlassen der bisherigen Arbeitsstelle und der Abbruch von persönlichen Beziehungen. Den Beweis für den Wegzug hat jener Kanton zu führen, der daraus Rechte herleitet, beziehungsweise dessen Unterstützungspflicht mit dem Wegzug endet. Bei drogenabhängigen Personen ist es relativ schwierig zu beurteilen, ob sie ihren Wohnort definitiv verlassen haben, wenn sie eine Zeitlang in der Drogenszene in einem anderen Kanton abtauchen. Ein Wegzug sollte nicht leichtfertig angenommen werden, insbesondere dann, wenn die betreffende Person doch noch einen gewissen Kontakt mit Angehörigen und Bekannten weiterpflegt, an den Wohnort zurückkehrt oder dort Effekten hinterlässt. Unter Einbezug solch einzelfallbezogener Gesichtspunkte gelangte das EJPD am 19. Juni 1996 bei D.C. zur Zuständigkeit des Aufenthaltskantons Y (mehrere Monate zuvor erfolgter endgültiger Wegzug und seither dauernder Aufenthalt auf der Gasse) und bei E.S. zur Zuständigkeit des Wohnkantons X (erst kurzer Aufenthalt im Kanton Y, zuvor bei der Mutter im Kanton X gewohnt) (C 2 83 0669/0670).

Peter Stadler